

II-4373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

120. Dez. 1991
 WIEN,
 1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/157-IA10/91

1850/AB

1991 -12- 30

zu 1906/1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Wabl und Freunde, Nr. 1906/J
 vom 12. November 1991 betreffend
 Flurbereinigung Hörtling-Pilz
 (Neuhofen/Ybbs)

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 12. November 1991, Nr. 1906/J, betreffend Flurbereinigung Hörtling-Pilz (Neuhofen/Ybbs), beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß Maßnahmen der Bodenreform gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kommt auch keine Aufsichtsfunktion über die Agrarbehörden zu. Sollten sich Ihrerseits in diesem Zusammenhang weitere Fragen ergeben, so darf ich Sie ersuchen, sich an die zuständigen Agrarbehörden im Bundesland Niederösterreich zu wenden.

- 2 -

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1, 2, und 6:

Das Erfordernis von Grundzusammenlegungen sowie deren Ausgestaltung in agrartechnischer und ökologischer Sicht ist durch die zuständigen Agrarbehörden der Länder in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, und zwar unter Einbeziehung der agrarstrukturellen und ökologischen Gesichtspunkte.

Soweit das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum konkreten Fall in Erfahrung bringen konnte, ist das von Ihnen angesprochene Verfahren betreffend Flurbereinigung Hörtling-Pilz (Neuhofen/Ybbs) eines von 4 zusammenhängenden Flurbereinigungsverfahren in der Katastralgemeinde Kornberg. Bereits vor einigen Jahren wurde seitens einiger Parteien Interesse an einer Flurbereinigung bekundet. In der Folge kam es zu informativen Gesprächen über die Abwicklung eines Flurbereinigungsverfahrens. Im Zuge der Aufklärungsversammlung vom 6. November 1990 wurde der Antrag auf Einleitung des Verfahrens formuliert und gleichzeitig seitens sämtlicher Parteien die Zustimmung für die Einleitung mit deren Unterschrift dokumentiert. Auf Grund des Antrages vom 12. November 1990 wurde am 8. März 1991 mit Bescheid das Verfahren eingeleitet. Gegen die Einleitung hat eine Partei das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Diese Berufung ist beim Landesagrarsenat beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung anhängig.

Ausdrücklich darf hier nochmals festgestellt werden, daß es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schon alleine aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, in Flurbereinigungsverfahren einzutreten.

Weiters darf bemerkt werden, daß Flurbereinigungsverfahren nicht die Intensivierung und Spezialisierung, sondern eine Senkung der Produktionskosten und Erleichterung der Arbeitsbedingungen für die betroffenen Landwirte zum Ziele haben. Visuelle Beeinträchtigungen bzw. negative Einflüsse auf die Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt sind bei entsprechender Planung nicht zu erwarten.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Nach Auskunft der zuständigen Landesbehörde ist in diesem Verfahren noch keine konkrete Planung in bezug auf den Landschaftshaushalt und die Gestaltung des Wegenetzes erfolgt. Bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren sind die von Ihnen angeführten Argumente neben einer Reihe von anderen wichtigen Faktoren, zu denen zweifellos die Beachtung ökologischer Grundsätze gehört, bestimmd. Unter diesen Gesichtspunkten erfolgt auch die Förderung der agrarischen Operationen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zu Frage 5:

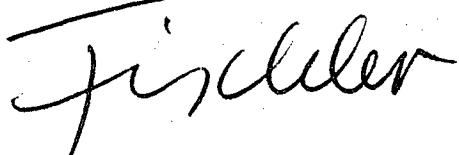
Die Beantwortung dieser Frage kann nur die zuständige Landesbehörde vornehmen, wenn die entsprechenden Planungsunterlagen vorliegen.

Zu Frage 7:

Gegen die Einbeziehung von Liegenschaften in das Flurbereinigungsverfahren besteht die Berufungsmöglichkeit an den Landesagrarsenat.

Beilage

Der Bundesminister:

Fischer

BEILAGE

Nr. 1906 N

1991 -11- 12

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Flurbereinigung Hörtling-Pilz (Neuhofen /Ybbs)

Derzeit läuft im Gebiet Hörtling-Pilz (3364 Neuhofen/Ybbs) ein Flurbereinigungsverfahren.

Demgegenüber ist dem Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1990, S 18 folgende Passage zu entnehmen:

"Die Intensivierung und Spezialisierung der modernen landwirtschaftlichen Produktion hat gegenüber der traditionellen agrarischen Kulturlandschaft neben visuellen Beeinträchtigungen (z.B. Nivellierung der Landschaft) vor allem auch negative Einflüsse auf die Lebensbedingungen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und einen gravierenden Artenschwund nach sich gezogen."

Nachfolgend wird der Distelverein beispielhaft angeführt:

"Das Ziel ist die Förderung einer bäuerlichen Pflege sowie Entwicklung von Kulturlandschaft, Artenschutz und Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit usw. Zu erwähnen ist besonders das Wiesenprogramm des Distelvereins, mit dessen Hilfe vor allem die Reste von Biotopen und sonstigen wertvollen Lebensräumen erhalten und gepflegt werden sollen."

S. 19 / Biotopverbundsystem: *"Eine entsprechende Gestaltung der Agrarlandschaft kann Anliegen etwa in bezug auf Arten, Biotopschutz, integriertem Pflanzenschutz, Erosionsschutz und Gewässerschutz in einem entscheidenden Maße Rechnung tragen."*

Leider sieht die Realpolitik anders aus. Nach wie vor wird die traditionsreiche bäuerliche Kultur in jener Vielfalt, wie sie ihrem Bericht nach gefördert werden soll, weiterhin durch Flurbereinigung zerstört. Im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Neuhofen/Ybbs wird das damit begründet, daß man die Form und Schlaglängen verbessern könne und daß sich die Zufahrtsmöglichkeiten besser regeln ließen.

Da die Flurbereinigungen zur Nivellierung, Verödung und Ausräumung ganzer Landschaften beigetragen haben und die Konsequenzen auch in ihrem Bericht 1990 kritisiert werden, stellen die untermittelten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

1. Mit welcher Begründung wird die Flurbereinigung in Hörtling-Pilz/Neuhofen a.d.Ybbs durchgeführt?

2. Warum wird der Erkenntnis lt. LW-Bericht 1990 nicht Rechnung getragen?
3. Ist die Argumentation, daß sich die Wegbenützung bzw. Wegerhaltung besser regeln ließen und daß man Form und Schlaglängen verbessern könne, Ihrer Meinung nach für ein Flurbereinigungsverfahren mit allen Konsequenzen ausreichend?
4. Wie beurteilen Sie Flurbereinigungen in bezug auf die Gestaltung der Agrarlandschaft und aus ökologischer Sicht?
5. Welche ökologischen Maßnahmen sind im Flurbereinigungsverfahren Hörtling-Pilz (Neuhofen/Ybbs) definitiv vorgesehen?
6. Wird die Flurbereinigung auch gegen den erklärten Willen der Eigentümer abgewickelt werden?
7. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben jene Grundeigentümer, die gegen die Einbeziehung ihrer Liegenschaft in das Flurbereinigungsverfahren Einspruch erheben (bzw. erhoben haben)?

^